

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 22.09.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:42 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Hubert Nettekoven
Herr Dr. Bernhard Pech
Frau Gabriele Schlichting
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Britta Fasel

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Gäste

Herr Andreas Beyer

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Uwe Kirchner
Herr Uwe Scheller
Herr Arthur Taentzler
Herr Manfred Teela
Herr Axel Thormann
Herr Michael Ueberschaer

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 16.06.2022, öffentlicher Teil
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des neuen hauptamtlichen Bürgermeisters Herrn Hendrik Mahrholdt durch die Vorsitzende des Stadtrates
8.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2022, öffentlich-cherr Teil
9.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
10.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
11.	358/22	Rechtsangelegenheit Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
12.	357/22	Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hecklingen
13.	348/22	Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen
14.	354/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
15.	355/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
16.	352/22	3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
17.	353/22	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
18.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
19.		Verabschiedung des hauptamtlichen Bürgermeisters Herrn Uwe Epperlein
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
20.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
21.		Abstimmung über die Niederschrift vom 16.06.2022, nichtöffentlicher Teil
22.		Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, nichtöffentlicher Teil
23.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2022, nichtöffentlicher Teil
24.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
25.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

26. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 13 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 16.06.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 16.06.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 0 Enth.: 3

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 10

Nein: 0

Enth.: 3

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Herr Resch-Feid stellt die Anfrage, ob die Stadt Hecklingen ein Energiesparkonzept hat. Wenn ja, wie ist der Inhalt und wenn nein, wann wird eines erstellt?

Herr Epperlein informiert, dass es bisher kein Energiesparkonzept gibt. Jedoch werden bereits entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Die Mitarbeiter sind angehalten, ihre Raumtemperatur auf 19 Grad zu halten. Dazu wurden Thermometer beschafft und zur Verfügung gestellt um eine Selbstkontrolle zu erleichtern.

Des Weiteren hatte er bereits informiert, dass es bei der Straßenbeleuchtung voraussichtlich nicht zu umfangreichen Abschaltungen kommen wird. Der Zustand einiger Straßen lässt das nicht zu. Die von der Stadt zu tragenden Schadensersatzforderungen wären wahrscheinlich höher, als es eine Energieeinsparung jemals sein könnte.

Eine Weihnachtsbaumbeleuchtung im öffentlichen Raum muss im Einzelfall entschieden werden. Daher wird es sicherlich ein Konzept geben, wo in welcher Form Energie eingespart werden kann.

Herr Resch-Feid äußert sich aus dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Bauausschuss im Bezug auf die Umsatzsteuer bei den Friedhofsgebühren. Er lehnt es grundsätzlich ab, dem Bürger hier wieder einmal in die Tasche zu greifen. Man muss ganz klar nein sagen und das Land sollte diesbezüglich bewegen.

TOP 7.: Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des neuen hauptamtlichen Bürgermeisters Herrn Hendrik Mahrholdt durch die Vorsitzende des Stadtrates

Frau Muschalle-Höllbach bittet Herrn Mahrholdt nach vor, um ihn zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister zu vereidigen und zu verpflichten. Die Ernennung hat ihre Wirkung zum 01.10.2022 bis zum 30.09.2029.

Frau Muschalle-Höllbach gratuliert im Namen des gesamten Stadtrates und kommt dann zur Vereidigung.

Herr Epperlein gratuliert seinem Nachfolger und wünscht ihm alles Gute. Herr Weißbart gratuliert im Namen der Fraktion zur Ernennung und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Ebenfalls Herr Stöcker und Herr Zimmermann gratulieren dem zukünftigen Bürgermeister der Stadt Hecklingen.

Als weitere Gratulanten schließen sich Herr Dr. Pech sowie Herr Schwabe-Bolze an.

TOP 8.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2022, öffentlicherr Teil

Frau Muschalle-Höllbach beantragt das Rederecht für Herrn Beyer und erhält es einstimmig.

Herr Beyer als Geschäftsführer des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ erläutert die drei Beschlussvorlagen umfassend und antwortet auf Nachfragen der Ratsmitglieder

Beschluss Nr. 15/2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2021

- einstimmig zugestimmt (13 Stimmen)

Beschluss Nr. 16/2022 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2021

- einstimmig zugestimmt (13 Stimmen)

Beschluss Nr. 17/2022 über die Verwendung des Jahresgewinnes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2021

- einstimmig zugestimmt (12 Stimmen – Herr Weißbart hat kurz die Sitzung verlassen)

TOP 9.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1.
Bei der Stadt Hecklingen läuft zurzeit die Ausschreibung einer Azubi-Stelle. Das Ausschreibungsende ist der 30.09.2022. Bisher liegen 8 Bewerbungen vor.
2.
Die Ausschreibung der Stelle FB-Leiter Finanzen ist beendet. Es liegen 3 Bewerbungen vor. Die Vorstellungsgespräche finden am 11.10.2022 statt.
3.
Am gestrigen Tag erhielt die Stadt Hecklingen den Kreisumlagebescheid für das Jahr 2022, endgültige Festsetzung. Es wird diesbezüglich eine Sondersitzung geben, da vom Stadtrat festgestellt werden muss, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht.

Frau Schlichting, als Vertretung bei der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses informiert, dass in der letzten Sitzung die heute auf der Tagesordnung stehenden Beschlüsse vorberaten wurden. Ein weiteres Thema war die Fahrt in den Heidepark mit Jugendlichen der Stadt Hecklingen.

Herr Dr. Pech informiert ebenfalls, dass in der letzten Sitzung des Bauausschusses die heute auf der Tagesordnung stehenden Beschlüsse vorberaten wurde.

TOP 10.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Frau Muschalle-Höllbach um Teilnahme der Mitarbeiter der Verwaltung.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja:13

Nein:0

Enth.:0

TOP 11.:	Rechtsangelegenheit Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
-----------------	--

358/22

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2022 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. April 2022 verkündet und trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die finanzielle Situation der Stadt Hecklingen ist auch nach der Gesetzesänderung nicht auskömmlich ausgestaltet. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben ist trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung um die Schöpfung von Einsparpotentialen nicht ohne ein negatives Jahresergebnis leistbar.

Aufgrund der Bekanntmachung der Gesetzesänderung besteht die Möglichkeit, das Finanzausgleichsgesetz anzugreifen. Die mit diesem Gesetz errichtete Ausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt stellt keine hinreichende Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt dar. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist dadurch mindestens eingeschränkt.

Eine Kommune, deren Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 87, 88 der Landesverfassung (LVerf) durch Landesrecht verletzt wird, kann nach Artikel 75 Nr. 7 LVerf i.V.m. § 51 (1) Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) das Landesverfassungsgericht mittels Verfassungsbeschwerde anrufen.

Das Recht auf eine angemessene Finanzausstattung und die finanzielle Mindestausstattung wird vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasst, sodass eine Verletzung durch das FAG mittels Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann.

Der Salzlandkreis hat die Erfolgsaussichten einer solchen Beschwerde bereits prüfen lassen. Der zugehörige Prüfvermerk wurde durch den Landkreis zur Verfügung gestellt und liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage an. Hiernach besteht Aussicht auf Erfolg. Deshalb hat der Salzlandkreis einen Beschluss zur Vorbereitung und Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gefasst. Auch dieser ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Über diesen Beschluss und die daraus folgenden weiteren Schritte informierte der Landrat im Zuge einer Beratung mit den Hauptverwaltungsbeamten und erläuterte, dass es bei der Verfassungsbeschwerde des Salzlandkreises ausschließlich um die Interessenslage des Landkreises geht und die kreisangehörigen Gemeinden ihre Interessen selber vertreten müssten. Des Weiteren bat der Landrat darum, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde platzieren, um ein geschlossenes Signal an die Landesgesetzgebung zu senden.

Die Verwaltung teilt die Erwägungen des Salzlandkreises und hat bei der Kanzlei Dombert die Sachlage erörtern lassen. Dabei ergibt sich eine ähnlich gelagerte Tendenz. Das zugehörige Schreiben des Herrn Prof. Dr. Dombert liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung empfiehlt gegen das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022 Verfassungsbeschwerde einzureichen und mit der rechtlichen Begleitung des Verfahrens die Kanzlei Dombert zu beauftragen. Der angebotene Stundensatz beträgt 280,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung geschieht nach tatsächlichem Aufwand.

Herr Epperlein gibt umfangreiche Erläuterungen zum Sachverhalt und empfiehlt, sich dem Landkreis anzuschließen und Verfassungsbeschwerde einzureichen. Er findet es schade, dass keine weiteren Kommunen sich dem anschließen, obwohl es sicherlich vielen Kommunen finanziell schlecht gehen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 87, 88 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch das ab 01. Januar 2022 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzulegen.

Mit der Vorbereitung der Beschwerde und der Begleitung im Verfahren ist die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB zu betrauen.

Dem Bürgermeister wird aufgegeben, die hierfür notwendige Vergütungsvereinbarung zu schließen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hecklingen

357/22

Mit Rundverfügung Nr. 15/2022 erhielten wir die Mitteilung, dass die Landesregierung am 31.05.2022 die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung beschlossen hat. Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 15/2022, ausgegeben am 17.06.2022.

Auf der Grundlage der § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 S.132 und 133) in der derzeit geltenden Fassung erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 KomBesVO.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe muss sich innerhalb folgender vorgegebener Beträge halten:

<u>Einwohnerzahl der Gemeinde</u>	<u>Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro</u>
bis zu 5.000	184 bis 245

von 5.001 bis 10.000	210	bis	280
vom 10.001 bis 20.000	240	bis	320
von 20.001 bis 30.000	274	bis	366
von 30.001 bis 50.000	313	bis	418
von 50.001 bis 150.000	358	bis	478
über 150.000	409	bis	546

Gemäß § 7 Abs.2 KomBesVO gilt bei der Ermittlung für die Bemessung der Aufwandsentschädigung die zu Grunde liegende Einwohnerzahl gem. § 1 Abs.2 KomBesVO.

Hiernach ist die Einwohnerzahl maßgeblich, welche das statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat.

Maßgeblicher Stichtag ist gemäß § 1 Abs.2 Satz 3 KomBesVO der 30.Juni.

Die Stadt Hecklingen hatte zum maßgeblichen Stichtag am 30.06.2021 = 6.863 Einwohner, so dass die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro bis 280 Euro möglich wäre.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellem Amtes unabhängig von der Person.

Abweichend von § 6 Abs.1 Satz 3 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte (m/w/d) ab Inkrafttreten (01.07.2022) der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Im vorangegangenen Haupt- und Finanzausschuss hat man sich auf einen Betrag von 240,00 Euro geeinigt. Genau ausgerechnet wäre es eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,62 Euro.

Herr Weißbart informiert, dass seine Fraktion 250,00 Euro vorgeschlagen hat. Somit hat man sich auf eine Summe in der Mitte geeinigt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hecklingen gemäß § 7 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.06.2022 ab dem 01.07.2022 eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € zu zahlen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen **348/22**

Der Salzlandkreis hat die Stadt Hecklingen aufgefordert, in Bezug auf das Schreiben vom Städte- und Gemeindebund vom 12.12.2014 (Anlage 1) eine bindende Festlegung von Schulbezirken in Rechtsform einer Satzung durchzuführen. Der dort benannte Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 31.03.2014 ist als Anlage 2 angefügt.

Die als Anlage 3 beifügte Satzung wurde dem Stadtelternrat vorgelegt und besprochen. Der Stadtelternrat stimmt der Festlegung der Schulbezirke in dieser Form zu.

Da auch das Landesschulamt der Schulbezirkssatzung zustimmen muss, wurde der Entwurf dem Landesschulamt vorgelegt. Die Zustimmung ist als Anlage 4 beigelegt.

Die Festlegung von Schulbezirken sichert den Bestand beider Grundschulen. Ebenfalls ist eine langfristige Schulentwicklungsplanung möglich.

Grundsätzlich wird bereits seit Jahren so beschult, dass die Hecklinger Kinder in der Grundschule in Hecklingen beschult werden und im Grundschulzentrum in Groß Börnecke die Schüler aus Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt beschult werden. Die Satzung legt also daher nur schriftlich fest, was seit Jahren Praxis ist.

Herr Epperlein gibt ein paar kurze Erläuterungen. Diese Beschlussvorlage ist ausgiebig in den vorangegangenen Vorberatungen besprochen worden. Es gab keine Einwände, so dass der Beschluss zur Beschlussfassung gestellt werden konnte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigelegten Fassung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.:	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
-----------------	--

354/22

Mit Beschluss Nr. 303/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfs vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Herr Epperlein erläutert, dass es bei dieser Beschlussfassung nicht um die Herauslösung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet geht, sondern nur um die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der Ortschaftsrat Groß Börnecke hatte die Beschlussvorlage abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Enthalten 0

TOP 15.:	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
-----------------	--

355/22

Mit Beschluss Nr. 304/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“ gefasst.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfs vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Bei diesem Beschluss verhält es sich wie bei der Beschlussvorlage 355/22. Auch hier geht es nicht um die Herauslösung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet, sondern um die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Auch diesen Beschluss hatte der Ortschaftsrat Groß Börnecke abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der zu fassende Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Enthalten 0

TOP 16.: 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

352/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2015 mit Beschluss Nr. 167/15-SR- beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2016 mit Beschluss Nr. 189/16-SR- beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.06.2018 mit Beschluss Nr. 495/18-SR- beschlossen.

Mit der vorliegenden 3. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch geltende Friedhofssatzung an die sich ändernden rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungsnnehmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der bislang vereinnahmte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die Änderung der Satzung ist zudem notwendig, da die zwischenzeitlich beschlossene „neue Friedhofssatzung“ (Beschluss-Nr. 259/21 vom 04.11.2021) derzeit noch nicht in Kraft ist und auch nicht absehbar ist, dass sie vor dem 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beige-fügt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Herr Epperlein erläutert die Notwendigkeit, warum diese Änderung in der Satzung vorge-nommen werden sollte. Wenn die Beiträge in der Satzung nicht als Nettobeträge ausgewie-sen werden, wird im Falle einer Berechnung der Umsatzsteuer, diese als incl. der genannten Beträge verstanden und kann den Bürgern nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Um-satzsteuer muss aber von der Stadt Hecklingen abgeführt werden, was damit zur Vergröße-rung des Defizits der Stadt Hecklingen führen wird.

Die Stadtratsmitglieder diskutieren umfangreich über die Vorgehensweise und sind nicht damit einverstanden, dass dem Bürger wieder in die Tasche gegriffen werden soll. In den heutigen Zeiten wäre das nicht zu vertreten.

Nach dieser Diskussion wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Be-schlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 7 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.:	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
-----------------	--

353/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 mit Beschluss Nr. 259/21 beschlossen und am 05.11.2021 ausgefertigt.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch nicht gel-tende Friedhofssatzung vorsorglich an die sich seit der Beschlussfassung geänderten recht-lichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leis-tungsnehmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegen-den Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der dann verein-nahmte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt wer-den.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beige-fügt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die Satzung soll nach Beschlussfassung ausgefertigt werden. Sie kann aber frühestens mit der Friedhofssatzung vom 05.11.2021 bekannt gemacht werden und in Kraft treten, da sie sich auf diese bezieht.

Bei diesem Beschluss handelt es sich prinzipiell um denselben Sachverhalt wie beim voran-gegangenen Beschluss. Allerdings liegt diese Satzung noch bei der Kommunalaufsicht und wurde dementsprechend noch nicht veröffentlicht. Der Stadtrat ist auch hier der Meinung, dass eine Umlegung der Umsatzsteuer auf die Bürger nicht gemacht werden sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Be-schlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und frühestens mit der in Bezug ge-nommenen Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 7 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Weißbart – Die letzte Information zur gesperrten Brücke am R1 Radweg war, dass die Fördermittel für die Instandsetzung beantragt werden sollen. Er fragt nach, ob diese Bean-tragung bereits erfolgt ist.

Herr Epperlein vereint dieses. Allerdings ist eine entsprechende Beschlussfassung dazu in Vorbereitung.

Herr Schwabe – Bolze – Auf dem Schulhoffest des Grundschulzentrums Groß Börnecke hat er gehört, dass Leasingfahrzeuge für die Feuerwehren angeschafft werden sollen.

Herr Epperlein verneint diese Aussage. Aktuell werden zwar Leasingangebote eingeholt, um einen Überblick über die Kosten zu behalten, aber eine abschließende Kaufabsicht besteht noch nicht.

Herr Schwarz – Aktuell findet wieder die Gewässerschau statt. Er weist darauf hin, dass der Graben an der Steingasse zugewachsen ist und nicht begehbar.

Herr Epperlein wird das durchstellen, um eine Pflege zu veranlassen.

Herr Schwarz – in Groß Börnecke am Lehmkuhlenweg Kreuzung Holzweg liegt ein illegaler Müllberg.

Herr Epperlein sagt zu, diese Meldung an das Ordnungsamt weiter zu reichen.

Herr Weißbart möchte die Gelegenheit noch nutzen, und etwas zum Schmunzeln vortragen:

Ein Demokrat braucht nicht zu glauben, dass eine Mehrheit immer eine weise Entscheidung treffen wird.

Woran er glauben soll, ist die Notwendigkeit, dass der Mehrheitsbeschluss, ob klug oder unklug, angenommen werden muss, bis die Mehrheit einen anderen Beschluss fasst.

Bertrand Russel über unpopuläre Betrachtungen

Demokratie ist die Kunst, dem Volke im Namen des Volkes feierlich das Fell über die Ohren zu ziehen.

Karlheinz Deschner

TOP 19.: Verabschiedung des hauptamtlichen Bürgermeisters Herrn Uwe Epperlein

Frau Muschalle-Höllbach verabschiedet den amtierenden Bürgermeister Herrn Epperlein nach 7 Jahren gemeinsamer Arbeit als Stadtrat und Bürgermeister. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sicher nicht immer einfach war aber trotzdem für die Stadt Hecklingen einiges erreicht werden konnte. Sie wünscht ihm alles Gute für die berufliche Zukunft.

An diese Verabschiedung schließt sich Herr Weißbart an und blickt ebenfalls auf 7 Jahre zurück die nicht immer leicht waren. Auch er wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Herr Epperlein nutzt die Gelegenheit sich bei den Stadträten für die Zusammenarbeit zu bedanken. Diese war sicherlich nicht immer leicht, aber am Ende doch interessant.

Ende des öffentlichen Teils: 19.20 Uhr